

oben zitierten Entscheidung des Staatlichen Vertragsgerichts in Sachen DIA, zum anderen weist Such darauf hin, daß beim jetzigen Charakter der Vertragsstrafe der Erfüllungsgehilfe gegebenenfalls doppelt leisten müßte.

Der allgemeine Mustervertrag vom 10. Januar 1952 (MinBl. S. 7) sieht vor, daß Vertragsstrafe auf einen zu zahlenden Schadensersatz nicht anzurechnen ist. Diese Bestimmung ist in die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen übernommen worden. Such weist mit Recht darauf hin, daß bei uns dem nichts entgegenstehe, die Anrechnung vorzusehen. Dann wäre Vertragsstrafe Mindestschaden. Das würde es notwendig machen, ihre Höhe gesetzlich noch mehr als bisher zu differenzieren, um sie zum Schadensersatz in ein richtiges Verhältnis zu bringen. Es würde uns aber den Weg eröffnen, um zu einem vollen Regreß, zur konsequenten Durchführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung, zur konsequenten Durchführung der materiellen Verantwortlichkeit zu gelangen. Deshalb verdient dieser Punkt die größte Beachtung.

Man muß nämlich beachten, daß fast ausschließlich Vertragsstrafe und wegen der Beweisschwierigkeiten sehr selten Schadensersatz gefordert wird. Im Ergebnis der Darlegungen von Such würde es also dabei bleiben, daß eine durch den Erfüllungsgehilfen in der Person seines Vertragspartners verschuldete Nichterfüllung auf ihn — den Erfüllungsgehilfen — keinerlei weitergehende Rückwirkungen haben könnte. Eine solche Praxis kann den Erfüllungsgehilfen in keiner Weise besonders dazu erziehen, sich für die Gesamtheit der Kooperationsbeziehungen verantwortlich zu fühlen. Aber gerade dieser Betrieb bedarf als verantwortlicher Verursacher besonders einer solchen Einwirkung. Und dementsprechend würde es bei der ungerechtfertigten Umlaufmittelverlagerung bleiben, die aber gerade vom Verursacher auszugleichen wäre.

Wollen wir also in der konsequenten Durchführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung auch mit Hilfe des Zivilrechts weiterkommen, dann bedarf es hier einer Änderung durch den Gesetzgeber. Die Vertragsstrafe muß auf den Schadensersatz angerechnet werden können.

Wir gingen bei unseren Betrachtungen von dem Zusammenwirken mehrerer Betriebe zur Herbeiführung eines bestimmten Endergebnisses aus. In der sozialistischen Wirtschaft bedeutet die kameradschaftliche Zusammenarbeit der Betriebe die gemeinsame Herbeiführung der Erfüllung und Übererfüllung des gesamten Plans, nicht nur jeweils eines seiner Teile in der Gestalt des Betriebsplans. Diese gemeinsamen Interessen werden aber nur auf der Grundlage der materiellen Interessiertheit des einzelnen Betriebs an seinem Ergebnis gefördert; letzteres ist die Quelle der Initiative und Aktivität des einzelnen Betriebs. Dieser Zusammenhang darf bei der Durchführung der Verantwortlichkeit kooperierender Betriebe unter keinen Umständen übersehen werden. Während die bloßen ökonomischen Zusammenhänge es richtig erscheinen lassen könnten, schlechthin den Verursacher des Schadens verantwortlich zu machen, müßte eine solche Regelung zur Folge haben, daß die Anstrengungen des Betriebs zur Erfüllung seiner Verpflichtungen unberücksichtigt blieben, daß die Werk tätigen zur Gleichgültigkeit gegenüber ihrem eigenen Verhalten erzogen würden. Als rechtserhebliche Tatsache bedürfen die Beziehungen der Menschen zu ihrem Verhalten der Wertung unter Berücksichtigung der konkreten Bedingungen ihrer Tätigkeit. Die Festlegung der Verantwortlichkeit für die Verursachung eines Schadens erfordert deshalb in jedem Falle auch die Regelung der Frage des Verschuldens. Die Verantwortlichkeit für die Nichterfüllung eines Vertrages muß grundsätzlich so gestaltet sein, daß sie nur bei Verschulden eintritt. Im übrigen ist es nicht Aufgabe dieses Artikels, auf die Einzelheiten der Verschuldensfrage einzugehen. Die vorstehenden Ausführungen ergeben aber, daß sowohl für die Vertragsstrafe als auch für den Schadensersatz an dem Prinzip des Verschuldens festzuhalten ist.

Ist für den Fall der Kooperation mehrerer Betriebe die Frage der Verantwortlichkeit für die Nichterfüllung eines Vertrages zu entscheiden, auf Grund dessen einer dieser Betriebe zu leisten hatte, so muß das Zivilrecht den Weg weisen, mit welcher Methode der letzten Endes verantwortliche Betrieb festgestellt wird. Der

Gläubigerbetrieb steht nur mit seinem Schuldnerbetrieb — dem Lieferer — in vertraglichen Beziehungen. Er kann deshalb nur diesen auf Vertragsstrafe und Schadensersatz in Anspruch nehmen. Deshalb kann nur von diesem Rechtsverhältnis ausgegangen werden. Dieser Betrieb hatte die Verpflichtung, unter Inanspruchnahme der Mitarbeit anderer Betriebe auf der Grundlage des Allgemeinen Vertragssystems die materiellen Voraussetzungen für die von ihm geschuldeten Leistungen herbeizuführen. Hierfür trägt er die Verantwortung. Er hat aber auch die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß ihm gegenüber die Betriebe ihre Verträge erfüllen, deren er sich bei Durchführung seiner eigenen Vertragsverpflichtung bedient. Er ist verpflichtet, diesen Betrieben gegenüber alle hierfür erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Nur bei einer solchen Verantwortlichkeit hat er das notwendige Interesse, im vorgenannten Sinne auf die Kooperationsbetriebe energisch einzuwirken. Deshalb muß der Lieferer als Vertragspartner auch für das Verschulden aller Betriebe einstehen, die ihm im Zuge der Kooperation vertraglich verpflichtet sind. Wird er für seine Nichterfüllung verantwortlich gemacht, so muß sein eigenes Verhalten bei der Durchführung des Vertrages entscheidend sein für die Beantwortung der Frage, ob er die von ihm gezahlten Sanktionen im Wege des Regresses von den ihm vertraglich verpflichteten Kooperationsbetrieben als Schadensersatz fordern kann. Ein solcher Regreßanspruch ist ihm verwehrt, wenn ihm an der Nichterfüllung selbst ein Verschulden trifft. Diese Frage ist im Rahmen seiner — oben dargelegten — Verantwortlichkeit zu entscheiden.

Beim Zusammenwirken einer größeren Anzahl von Betrieben ist es bei der konsequenten Durchführung der Verpflichtung zum Schadensersatz sehr wohl möglich, daß mehrere Regreßverhältnisse zu untersuchen sind und über sie zu entscheiden ist. Aus der Praxis werden deshalb Bedenken erhoben, ob es unter diesen Umständen nicht zu lange dauern wird, bis im Zuge der Durchführung mehrerer Verfahren die letzte Entscheidung gefällt werden kann. Es besteht deshalb Veranlassung, auf die Bestimmung des § 12 der Verfahrensordnung für die Staatlichen Vertragsgerichte in der Fassung vom 1. Juli 1953 (GBl. S. 858) hinzuweisen. Hier wurde schon im Hinblick auf einen solchen Sachverhalt — es lagen bereits die sowjetischen Erfahrungen vor — die Möglichkeit geschaffen, alle beteiligten Betriebe in das schwebende Verfahren einzubeziehen, um eine für alle Beteiligten geltende Entscheidung zu erlassen. Deshalb können zur Lösung dieser Frage die Richtlinien für das Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht gemäß der Instruktion Nr. 3/52 vom 18. Juli 1952 nicht mehr herangezogen werden, soweit sie sich mit dieser Frage befassen. Dort heißt es: „Es wird sich jedoch als notwendig erweisen, die verbundenen Verfahren bzw. die in das Hauptverfahren einbezogenen Verfahren nach Beendigung der Ermittlungen, jedoch kurz vor Schluß der Verhandlung, zu trennen und für jedes einzelne Streitverhältnis eine gesonderte Entscheidung zu erlassen“. Das Ziel muß im Gegenteil die für alle Beteiligten gemeinsame Schlußverhandlung und gemeinsame Entscheidung sein.

V

Ein beträchtlicher Teil der Rückgriffsfälle gegen den Erfüllungsgehilfen wird auch dann, wenn man ihn nur im Rahmen seines eigenen Vertrages haften läßt, solche Fälle betreffen, bei denen es sich um Gewährleistungsansprüche handelt. Die Mängelhaftung wirft jedoch im Hinblick auf ihre besondere gesetzliche Regelung einige Fragen auf, bei deren Beantwortung der besondere Charakter dieses Rechtsinstituts nicht außer acht gelassen werden darf. Dabei können uns die eingangs untersuchten, für bestimmte Wirtschaftszweige geschaffenen gesetzlichen Vorschriften wichtige Hinweise geben.

Offene Mängel sind nach § 8 des Mustervertrages vom 10. Januar 1952 binnen 15 Tagen nach Entgegennahme des Vertragsgegenstandes schriftlich anzuzeigen. Ziel dieser Bestimmung ist neben einer ausreichenden Beweissicherung ein schnelles und nachhaltiges Einwirken auf den Herstellerbetrieb. Wie verhält es sich mit dieser Frist, wenn der Mangel innerhalb derselben zwar vom Besteller gegen den Lieferer geltend gemacht wird,